

Merkblatt zu Ihrer neuen Versicherungskarte

Information

1. Warum gibt es eine obligatorische Versicherungskarte?

Das Eidgenössische Parlament hat im Jahr 2004 die gesetzliche Grundlage für eine obligatorische Versicherungskarte geschaffen (KVG, Art. 42 a). Die neue Versicherungskarte ist die direkte Folge daraus. Die Versicherungskarte wurde unter anderem eingeführt, um den Bestimmungen des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU zu genügen. Sie ermöglicht den Bezug von medizinischen Leistungen in Notfällen während eines Aufenthaltes in der EU und löst das Formular E-111 ab. Damit sollen administrative Abläufe in Bezug auf grenzüberschreitende Leistungsabrechnungen vereinfacht werden. Zur ganzheitlichen Koordination empfehlen wir Ihnen die 24h Auslandsnotrufnummer der Medgate.

2. Per wann ist die neue Versicherungskarte gültig und wie wird sie angewendet?

Die Versicherungskarte bietet ab 01.01.2010 in der ganzen Schweiz einheitliche Möglichkeiten:

- Die wichtigsten administrativen Daten sind auf der Versicherungskarte aufgedruckt und zusätzlich elektronisch auf dem Chip (Mikroprozessor) gespeichert. Die Karte bescheinigt den Leistungserbringern in der Schweiz Ihre Mitgliedschaft bei der Sanagate.
- Mit dem Einverständnis des Versicherten können die Leistungserbringer die wichtigsten administrativen Daten sowie Informationen zur Versicherungsdeckung auch online abfragen und in ihre Betriebssoftware übernehmen (sog. Online-Verfahren). Dies vereinfacht die Administration z.B. bei Direktzahlungsabkommen. Wichtig: Es besteht keine Zahlungsvereinbarung mit den Apotheken; Schuldner bleibt der Leistungsbezüger.
- Versicherte können bei einem Arzt (Hausarzt/Spitäler), Zahnarzt oder Chiropraktor zusätzliche persönliche und medizinische Daten direkt auf den integrierten Chip speichern lassen. Die Daten können im Arzt-Patienten-Gespräch wertvolle Hinweise zur Diagnose und Behandlung liefern.

3. Welche Daten werden vom Krankenversicherer auf der Versicherungskarte gespeichert?

Folgende Daten der versicherten Person müssen auf der Versicherungskarte aufgedruckt und elektronisch gespeichert werden:

- Name und Vorname
- AHV-Nummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht

Ausserdem werden auch nicht persönliche, administrative Daten aufgedruckt und gespeichert:

- Name und Kennnummer des Krankenversicherers
- Kennnummer der Versicherungskarte
- Ablaufdatum der Versicherungskarte

Diese Aufzählung ist abschliessend. Der Krankenversicherer speichert keine weiteren Daten auf der Versicherungskarte. Sie haben das Recht, über die Daten auf der Versicherungskarte informiert zu werden und diese nötigenfalls vom Krankenversicherer berichtigen zu lassen.

4. Welche Daten können freiwillig gespeichert werden und wie funktioniert das?

Wenn Sie dies wünschen, werden zusätzliche Daten auf der Versicherungskarte gespeichert. Diese sind für den Krankenversicherer nicht lesbar:

- Blutgruppen- und Transfusionsdaten
- Immunisierungsdaten (d.h. Daten zu Impfungen)
- Transplantationsdaten
- Allergien
- Krankheiten und Unfallfolgen
- in medizinisch begründeten Fällen einen zusätzlichen Eintrag
- Medikation
- eine oder mehrere Kontaktadressen für den Notfall
- Hinweis auf bestehende Patientenverfügungen

4.1 Aufschalten, speichern, bearbeiten und löschen der freiwilligen Daten

Die freiwilligen Daten werden ausschliesslich von Ärzten (Hausärzte/Spitäler), Zahnärzten oder Chiropraktoren aufgeschaltet und bearbeitet. Die Krankenversicherer haben dafür keine Befugnis. Beim nächsten Arzttermin bitten Sie den Arzt, die Speicherung der medizinischen Daten auf der Versicherungskarte vorzunehmen. Freiwillig aufgenommene Daten können Sie jederzeit von obgenannten Leistungserbringern wieder löschen lassen. Es ist jedoch zu beachten, dass kein Leistungserbringer verpflichtet ist, diese Dienstleistung anzubieten.

5. Wer hat Zugriff auf die medizinischen Daten (freiwillige Daten gemäss Punkt 4)?

Alle Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Chiropraktoren, Hebammen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Pflegefachfrauen, Logopäden und

Ernährungsberaterinnen, welche über eine von Bund oder Kanton anerkannte Ausbildung verfügen und welchen Sie die Zustimmung erteilen, können die medizinischen Daten einsehen (sog. Leserecht). Medizinische Daten schreiben und löschen können hingegen nur Ärzte (Hausärzte/Spitäler), Zahnärzte und Chiropraktoren. Apothekern ist es ausserdem erlaubt, die Medikation aufzunehmen und zu löschen. Einzig die Kontaktadressen für den Notfall und den Hinweis auf bestehende Patientenverfügungen können von allen erstgenannten Fachpersonen aufgenommen und gelöscht werden.

5.1 Wie kann ich die Daten vor Zugriff schützen?

Sie haben die Möglichkeit, die freiwilligen Daten mit einem persönlichen Geheimcode (PIN) zu schützen. Dafür benötigen Sie den PUK-Code, der auf dem Begleitbrief (siehe Kartenhalter) aufgedruckt ist. Nur mit dem PUK können Sie bei einem Leistungserbringer die PIN-Funktion aktivieren lassen. Achtung: PIN-geschützte Daten können auch im Notfall ohne Eingabe der PIN nicht gelesen werden.

6. Welche Daten werden beim Online-Verfahren ausgetauscht?

Ihr mündliches oder schriftliches Einverständnis vorausgesetzt, kann der Leistungserbringer mit dem Online-Verfahren die gleichen administrativen Daten, welche auf der Karte gespeichert sind (siehe Punkt 3), auf ihre aktuelle Gültigkeit überprüfen und in seine Betriebssoftware übernehmen. Zusätzlich erhält er:

- Ihre Postadresse
- die Rechnungsadresse der Krankenversicherung
- Angaben zum gewählten Versicherungsmodell (z.B. Hausarztmodell)
- Angaben zu Ihrer Versicherungsdeckung (z.B. Grund- und Zusatzversicherung, Unfallausschluss, Spitalversicherung, Alternativversicherung usw.)

7. Warum werden dem Leistungserbringer Daten online zur Verfügung gestellt?

Die administrativen und persönlichen Daten gemäss Punkt 3 werden auf der Karte aufgedruckt und auf dem Chip einmalig gespeichert, aber bei Änderungen nicht angepasst. Im Online-Verfahren kann der Leistungserbringer auf aktuelle Daten zugreifen sowie zusätzlich Angaben zu Ihrer Versicherungsdeckung abrufen. Damit werden administrative Abläufe erheblich erleichtert, z.B. beim Eintritt in ein Spital. Falls Sie die Online-Angaben zu Ihrer Zusatzversicherung nicht zulassen wollen, können Sie diese innert 30 Tagen nach Erhalt der Versicherungskarte beim Krankenversicherer sperren lassen.

8. Was passiert mit der Versicherungskarte, wenn ich den Krankenversicherer wechsele?

Bei einem Krankenversichererwechsel oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer stellt der neue Krankenversicherer eine neue Versicherungskarte aus. Die alte Versicherungskarte wird ungültig und muss vernichtet werden (z.B. durch Zerschneiden des Mikroprozessors). Allenfalls können Sie freiwillig gespeicherte Daten vorher beim Leistungserbringer löschen lassen.

8.1 Wie kann ich die freiwillig gespeicherten Daten übertragen?

Lassen Sie sich von Ihrem Arzt, Zahnarzt oder Chiropraktoren eine Kopie der gespeicherten Daten ausdrucken, damit beim nächsten Besuch der Datensatz auf die neue Versicherungskarte aufgenommen werden kann.

9. Welche Sorgfaltspflichten hat die versicherte Person?

Die Versicherungskarte bleibt Eigentum der Krankenversicherung. Sie haben die Pflicht, die Versicherungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Einen Verlust oder Diebstahl der Versicherungskarte müssen Sie Ihrem Krankenversicherer melden. Die Krankenversicherung kann die Kosten für eine neue Versicherungskarte in Rechnung stellen.

10. Wie lange ist die Versicherungskarte gültig?

Die Versicherungskarte bleibt bis zum aufgedruckten Datum gültig, sofern Sie die Krankenversicherung nicht wechseln oder administrative Daten ändern.

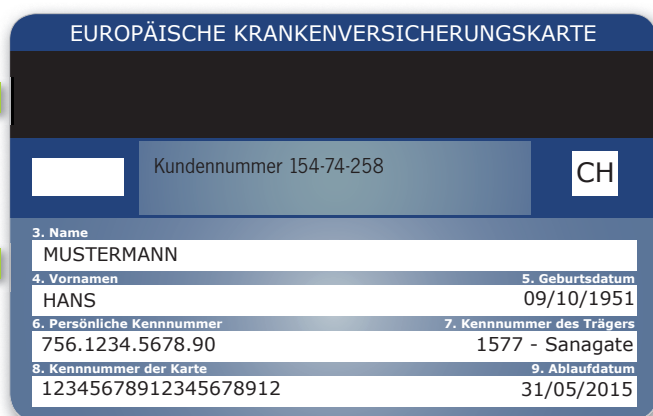
11. Wo finde ich weitere Informationen zur Versicherungskarte?

Hier finden Sie zusätzliche Informationen: www.ehealth.admin.ch

Sicherheit im Kreditkartenformat für unterwegs



(exemplarische Abbildung)



(exemplarische Abbildung)

1 24h weltweite medizinische Beratung

In medizinischen Notfallsituationen und für medizinische Beratungen wählen Sie Tag und Nacht die international gültige Nummer: +41 (0)58 911 80 00

2 Individuelle Personenangaben

Über die Personenangaben werden Sie im Leistungsfall als Kunde der Sanagate identifiziert. Ausserdem ist hier Ihre persönliche 13-stellige AHV-Nummer aufgedruckt.

3 Chip (Mikroprozessor) auf Karte

Die wichtigsten administrativen Daten werden auch auf dem Chip gespeichert. Zudem haben Sie die Möglichkeit, persönliche Notfalldaten speichern zu lassen.

4 Magnetband

Beim Leistungsbezug in der Schweiz haben anerkannte Leistungserbringer (Ärzte und Spitäler) die Möglichkeit, Ihren persönlichen Versicherungsschutz bei der Sanagate zu identifizieren.

5 Personenangaben

5.1 EU-/EFTA-Staatsangehörige

Als Schweizer oder EU-/EFTA-Staatsangehörige können Sie mit der europäischen Krankenversicherungskarte auch in EU-/EFTA-Staaten medizinische Leistungen beziehen.

5.2 Internationale Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörige anderer Staaten mit Wohnsitz in der Schweiz wählen in medizinischen Notfallsituationen die Nummer: +41 (0)58 911 80 00